



Bern, 9. März 2018

KMU-taugliche Umsetzung des Bauproduktgesetzes

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des
Postulates 15.3937 Fässler vom
24. September 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Ziele der Bauproduktgesetzgebung	3
2.1	Abbau von technischen Handelshemmnissen	3
2.2	Schutz vor unsicheren Produkten	4
2.3	Vermeidung von administrativem Aufwand für die Wirtschaft	4
3	Pragmatische Umsetzung durch das BBL	5
3.1	Pragmatische Umsetzung von Bauprodukten im AVCP-System 1	5
3.1.1	Brandschutztüren: Pragmatische Ansätze bei der Fremdüberwachung der Werkseigenen Produktionskontrolle	5
3.1.2	Brandschutztüren: Lösung für die Nutzung der existierenden Gutachten als Grundlage für die Produktezertifizierung	6
3.2	Das KMU-Pilotprojekt mit der Holzbranche	7
3.2.1	Pragmatische Umsetzung für die KMU	7
3.2.2	Produkteinformationsstelle für die Holzwirtschaft	9
3.2.3	Fachstelle für die Normenarbeit	9
3.2.4	Aufbau einer schweizerischen Zertifizierungsstelle für die Holzbranche	9
3.3	Information und Kommunikation	10
3.3.1	Informationsstelle für das Bauwesen (PrIS)	10
3.3.2	Kommunikation an die Branche	10
3.3.3	Wegleitung zur Bauproduktgesetzgebung	11
3.3.4	FAQ	11
3.4	Weitere konkrete Massnahmen für die KMU	11
3.4.1	Einstufung des Brandverhaltens bei EPS: Anpassungen im Regelwerk der VKF	11
3.4.2	AVCP-System für Geländer und Brüstungen	12
4	Ausblick auf weitere Ansatzpunkte für die pragmatische Umsetzung ..	12
4.1	KMU-freundliche Definition der Kleinunternehmen	12
4.2	Weitere Arbeiten im KMU-Pilotprojekt	13
5	Schlussfolgerungen	13

1 Ausgangslage

Der Bundesrat erachtet die administrative Entlastung und die Senkung der Regulierungskosten als bedeutsame Daueraufgabe. Im Vordergrund steht dabei, wo immer möglich, der Abbau administrativer Belastungen ohne die Erreichung der Ziele einer Regulierung zu beeinträchtigen.

Das Postulat 15.3937 von Nationalrat Fässler vom 24. September 2015 hat folgenden Wortlaut:

«Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, mit welchen konkreten Massnahmen die Belastung für die KMU bei der Umsetzung des Bundesgesetzes über Bauprodukte vom 21. März 2014 (BauPG; SR 933.00) reduziert wird. Das Augenmerk ist insbesondere auf das Inverkehrbringen von Bauprodukten zu richten, welche dem System 1 der Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) unterstehen.»

Der vorliegende Bericht des Bundesrates legt den Fokus auf die konkreten Massnahmen des Bundesamtes für Bauten und Logistik (BBL) als Vollzugsbehörde der Bauproduktgesetzgebung. Im Rahmen der Umsetzung der Bauproduktgesetzgebung sollen diese den administrativen Aufwand für die Wirtschaftsakteurinnen reduzieren und vermeiden, insbesondere für die KMU. Soweit dies möglich und sinnvoll ist, sucht das BBL bedarfsorientiert auf der fachtechnischen Ebene nach Lösungen.

Die Massnahmen dienen der kohärenten Erreichung aller Ziele der Bauproduktgesetzgebung. So muss der administrative Aufwand für die Wirtschaftsakteurinnen in einem vertretbaren Verhältnis zu den anderen Zielen der Gesetzgebung stehen. Die Bauproduktgesetzgebung soll der Schweizer Wirtschaft den gleichberechtigten und uneingeschränkten Zugang zum europäischen Binnenmarkt sichern. Zudem dürfen Dritte, wie die einbauenden Handwerksbetriebe, die Bauwerkseigentümerinnen und -eigentümer und die Konsumentinnen und Konsumenten nicht durch unsichere Bauprodukte gefährdet werden.

Der Bundesrat hat bereits in der parlamentarischen Debatte zur Bauproduktgesetzgebung seine Absicht angekündigt, die neuen Vorschriften möglichst KMU-freundlich anzuwenden.¹ Das BBL hat diesen Auftrag des Bundesrates konsequent umgesetzt. Mit diversen konkreten Lösungen hat es für administrative Erleichterungen und Vereinfachungen für die Wirtschaft – insbesondere für die KMU – gesorgt. Insgesamt zeigen zahlreiche Rückmeldungen von Unternehmen und Verbänden ein positives Bild zur Umsetzung der Bauproduktgesetzgebung. An Informationsveranstaltungen wurde eine KMU-freundliche Umsetzung der Vorschriften aufgezeigt. Für spezifische Anpassungsprobleme wurden Lösungen gefunden, um die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu erhalten und um die Vorteile des Zugangs zum europäischen Markt nicht zu verlieren.

2 Ziele der Bauproduktgesetzgebung

Die Bauproduktgesetzgebung verfolgt im Wesentlichen drei Ziele:

- Abbau von technischen Handelshemmnissen für den Handel mit Bauprodukten;
- Schutz von Verwenderinnen und Verwendern von Bauprodukten sowie von Konsumentinnen und Konsumenten vor unsicheren Produkten und Bauwerken;
- geringstmöglicher administrativer Aufwand für die Wirtschaftsakteurinnen.

2.1 Abbau von technischen Handelshemmnissen

Die schweizerische und die europäische Bauproduktgesetzgebung sind äquivalent. Dies wurde im bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von

¹ AB 2013 S. 979 zur Geschäftsnummer 13.076 vom 27. November 2013.

Konformitätsbewertungen (MRA)² festgestellt.³ Dadurch erhalten Schweizer Unternehmen mit ihren Bauprodukten «gleich lange Spiesse» für den Marktzugang wie ihre europäischen Wettbewerber aus der EU und dem EWR. Mit der gegenseitigen Anerkennung der Konformitätsbewertungen wird der grenzüberschreitende Handel erheblich erleichtert. Dies ist für die gesamte Bauwirtschaft von unverzichtbarem Interesse. Die Vorzüge des MRA sollen nach dem Willen des Bundesrates für die Schweizer Wirtschaft uneingeschränkt erhalten bleiben.

2.2 Schutz vor unsicheren Produkten

Ein Grundvertrauen zwischen den Konsumentinnen und Konsumenten und den Unternehmen der Herstellungs- und Lieferkette ist zentral für eine funktionierende Wirtschaft. Die Bauproduktgesetzgebung legt Bedingungen fest, damit die Sicherheit von Bauprodukten gewährleistet ist. So können die Bauwirtschaft sowie die Nutzerinnen und Nutzer von Bauwerken auf die Sicherheit der im Bauwerk verwendeten Bauprodukte vertrauen. Diese Sicherheit wird einerseits über die AVCP-Systeme gewährleistet, welche je nach Beitrag zur Sicherheit an das Bauwerk festgelegt werden. Andererseits braucht es eine effektive Marktüberwachung, um nicht den Vorschriften entsprechende Bauprodukte aus dem Verkehr ziehen zu können. Die Marktüberwachung dient auch dem fairen Wettbewerb, indem herstellende Betriebe, die sich an die gesetzlichen Spielregeln halten, vor den «schwarzen Schafen» aus dem In- und dem Ausland geschützt werden.

2.3 Vermeidung von administrativem Aufwand für die Wirtschaft

Die Bauproduktgesetzgebung geht von dem Grundsatz aus, dass herstellende Betriebe in Eigenverantwortung Bauprodukte auf den Markt bringen. Eine staatliche Zulassung, wie dies früher in einigen Bereichen üblich war, ist nicht vorgesehen. Für einen grossen Teil von Bauprodukten sind keine Methoden und Verfahren festgelegt, wie das Produkt in Verkehr gebracht werden soll. Die herstellenden Betriebe sind daher grundsätzlich frei, zu bestimmen, wie die Produktleistungen deklariert werden. Sie müssen lediglich garantieren, dass das Bauprodukt sicher ist.

Andererseits sind einige Bauprodukte von einer harmonisierten technischen Norm (hEN) erfasst.⁴ Dies bringt für die Wirtschaftsakteurinnen den Vorteil, dass die Produkteleistungen für alle Kantone und Gemeinden sowie für ganz Europa genau gleich nachgewiesen werden, also ohne doppelte Nachweisverfahren oder unterschiedliche Dokumente oder Zertifikate. Dafür muss sich ein herstellender Betrieb an die Methoden und Verfahren zur Produktbewertung und zur Sicherstellung der Leistungsbeständigkeit halten. Diese Methoden und Verfahren sind in den hEN geregelt. Die Verfahren ergeben sich dabei aus den AVCP-Systemen.⁵ Je nach Beitrag des Bauprodukts zur Sicherheit eines Bauwerks kann eine Fremdüberwachung durch eine Prüf- oder Zertifizierungsstelle notwendig sein.

Die Bauproduktgesetzgebung sieht allerdings schon verschiedene Möglichkeiten vor, um den Aufwand für die Wirtschaft möglichst gering zu halten. Zunächst wird jeweils für ein Bauprodukt dasjenige AVCP-System festgelegt, welches unter Berücksichtigung der Sicherheitsrelevanz des Bauproduktes für das Bauwerk möglichst geringe Aufwände bei herstellenden Betrieben verursacht. Die AVCP-Systeme 1 oder 1+ kommt vor allem für Bauprodukte zur Anwendung, die zur Bauwerksicherheit einen wichtigen Beitrag leisten. Das betrifft zum Beispiel Zement oder Brandschutztüren, die einen wesentlichen Beitrag zu den Bauwerksanforderungen der Standsicherheit respektive des Brandschutzes leisten.

² Abkommen vom 1. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA, SR 0.946.526.81); in Kraft getreten am 1. Juni 2002.

³ Anhang I Kapitel 16 Abschnitt I i.V.m. Art. 1 Abs. 2 MRA.

⁴ Ist ein Bauprodukt von einer hEN erfasst, muss die Herstellerin dafür eine Leistungserklärung erstellen. Mit der Leistungserklärung übernimmt die Herstellerin die Verantwortung, dass die in der hEN vorgegebenen Methoden und Verfahren nach dem anwendbaren AVCP-System eingehalten wurden.

⁵ Zum Begriff „AVCP-System“ siehe unten Ziff. 3.1.

Bereits die Gesetzgebung sieht diverse Ausnahmen und Vereinfachungen für KMU vor, welche es erlauben, von den Methoden und Verfahren der hEN abzuweichen oder gar von der Erstellung einer Leistungserklärung abzusehen. Der Bundesrat hat dabei die rechtsetzenden Möglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des MRA so weit wie möglich ausgeschöpft.

3 Pragmatische Umsetzung durch das BBL

Das BBL als zuständige Behörde engagiert sich für eine KMU-freundliche Umsetzung der Bauproduktgesetzgebung. Hierzu wird auf der fachtechnischen Ebene der Spielraum bei der Auslegung der Elemente der AVCP-Systeme, der Anforderungen und Methoden der harmonisierten technischen Spezifikationen (insbesondere der hEN) und der Gesetzgebung genutzt. Ausserdem wird ein Massnahmenbündel in die Praxis umgesetzt, das die schweizerischen KMU mit Informationen und spezifischen pragmatischen Lösungsansätzen unterstützt. Dieser Prozess läuft schon seit der Phase der Revision der Bauprodukteerlasse und wird auch in der Zukunft fortgesetzt, um der Schweizer KMU-Wirtschaft einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen.

3.1 Pragmatische Umsetzung von Bauprodukten im AVCP-System 1

Im AVCP-System⁶ wird festgelegt welche Aufgaben für die Produktbewertung und Qualitätssicherung die Herstellerin selbst ausführt und für welche Aufgaben sie eine notifizierte Stelle als unabhängige Dritte beauftragen muss. Die AVCP-Systeme 1 und 1+ sehen eine Produktzertifizierung mit einer Fremdüberwachung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) vor. Diese Systeme finden für Bauprodukte Anwendung, welche nach dem Mehraugenprinzip und mit harmonisierten Verfahrensschritten einen elementaren Beitrag zur Sicherheit des Bauwerks leisten.⁷ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Bauprodukt für tragende Zwecke eingesetzt werden soll,⁸ oder wenn es Brandschutzeigenschaften aufweist oder das Brandverhalten verbessern soll.⁹

Im Folgenden zeigen zwei Beispiele, wie das BBL auf der fachtechnischen Ebene zusammen mit der Wirtschaft pragmatische Lösungen entwickelt hat, damit die KMU die Anforderungen des AVCP-Systems mit möglichst wenig Aufwand umsetzen können.

3.1.1 Brandschutztüren: Pragmatische Ansätze bei der Fremdüberwachung der Werkseigenen Produktionskontrolle

Brandschutztüren erfüllen eine wichtige Funktion in Brandabschnitten von Gebäuden, um Gebäudeteile sowie angrenzende Gebäude zu schützen und Fluchtwege frei von Feuer und Rauch zu halten. Ein Teil der Brandschutztüren ist von einer hEN erfasst.¹⁰ Diese sieht eine Produktzertifizierung nach dem AVCP-System 1 vor, um im Brandfall ein hohes Mass an Sicherheit für die Nutzerinnen und Nutzer der Bauwerke zu gewährleisten.

Brandschutztüren werden in der Schweiz häufig auch durch Kleinbetriebe gefertigt. Dies geschieht in Anwendung eines Lizenzsystems – beispielsweise des Verbandes Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) – und nach dessen genauer Bauanleitung. An der hEN für Brandschutztüren wurde deshalb insbesondere die Fremdüberwachung der Werkseigenen Produktionskontrolle

⁶ Das AVCP-System ist der englische Begriff für das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit.

⁷ Art. 4 Abs. 1 BauPV. Siehe auch Art. 28 Abs. 2 Uabs. 1 Verordnung (EU) 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

⁸ Siehe z.B. geleimte Schichtholzprodukte für tragende Zwecke nach der SN EN 14080:2013, Tabelle ZA.2, S. 94.

⁹ Siehe z.B. die Zugabe feuerhemmender Mittel bei Wärmedämmstoffen nach der SN EN 13163:2012+A1:2015, Tabelle ZA.2, S. 50.

¹⁰ SN EN 16034:2014.

KMU-taugliche Umsetzung des Bauproduktgesetzes

(WPK) als Belastung für KMU kritisiert. Die Anwendung der harmonisierten Regeln der hEN verlangt von jedem herstellenden Betrieb – sei es ein KMU oder nicht – eine Zertifizierung und Überwachung der WPK. Die damit verbundenen Kosten treffen KMU im Verhältnis härter als grössere Unternehmen.

Die Branchenstruktur ist in diesem Bereich besonders kleinzellig. Um in der Schweiz eine Lösung zu finden, entstand unter der Leitung des BBL eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der betroffenen Verbände und der Prüf- und Zertifizierungsstellen. In den Jahren 2013 bis 2015 wurde schon vor der Publikation der hEN an einer tragfähigen Lösung für die Branche unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen (Erhaltung des MRA) gearbeitet.

Mit dem VSSM und der VKF ZIP AG¹¹ wurde im September 2015 eine Konsenslösung gefunden. Nationalrat Fässler hat diese anlässlich der Debatte zur Motion Lustenberger 15.4030 bereits vorgetragen¹². Kern der Lösung ist die Interpretation der hEN im Hinblick auf die WPK-Fremdüberwachung. Dabei soll die Anzahl der von einem Unternehmen produzierten Brandschutztüren pro Jahr in punkto Form (Papierprüfung oder Audit) und Häufigkeit der Fremdüberwachung ausgewogen berücksichtigt werden. Da die Jahresproduktion bei kleinen Unternehmen in der Regel gering ist, profitieren vor allem KMU von dieser Interpretation. Die Fremdüberwachung für KMU wird vereinfacht, indem diese im Werk durch eine Selbstdeklaration ersetzt werden kann, wenn eine bestimmte Zahl an hergestellten Türen pro Betrieb und Jahr nicht überschritten wird. Diese Lösung gewährleistet zugleich wie bis anhin die kantonalen Anforderungen des Brandschutzes und beachtet den rechtlichen Rahmen des MRA. Da bereits eine Lösung des der Motion Lustenberger¹³ zugrundeliegenden Anliegens gefunden wurde, wurde die Motion im Mai 2017 durch Nationalrat Fässler zurückgezogen.

3.1.2 Brandschutztüren: Lösung für die Nutzung der existierenden Gutachten als Grundlage für die Produktezertifizierung

Eine weitere pragmatische Lösung, welche den Aufwand für die Umsetzung des AVCP-Systems 1 weitgehend zu reduzieren hilft, betrifft wiederum Brandschutztüren. Brandschutztüren sind in der Regel komplexe Systeme, welche aus verschiedenen Modulen bestehen und eine grosse Variationsbreite aufweisen, die den Kundinnen und Kunden grösstmögliche Wahlfreiheit gewährleisten. Schon heute wird der Nachweis für den Feuerwiderstand teilweise mit physischen Prüfungen im Brandlabor und teilweise mit Gutachten erbracht. Dabei dienen die Gutachten der Beurteilung von Varianten der Brandschutztür, ohne dass dafür eine zusätzliche Prüfung notwendig wäre.

Diese Gutachten sind nicht im Zertifizierungssystem nach der hEN für Brandschutztüren vorgesehen.¹⁴ Die herstellenden Betriebe befürchteten daher Mehrkosten für Prüfungen. Das BBL hat deshalb zusammen mit Brandschutzexpertinnen und -experten ein Handbuch entwickelt, welches eine Zertifizierung nach der hEN unter Berücksichtigung der vorhandenen Gutachten ermöglicht. Dadurch kann weitgehend auf zusätzliche Prüfungen verzichtet werden. Die herstellenden Betriebe sparen damit Kosten für die Zertifizierung.

¹¹ Notifizierte Produktzertifizierungsstelle für die SN EN 16034, NB 2667.

¹² Im amtlichen Bulletin des Nationalrates zur Sondersession Mai 2017 führte Nationalrat Fässler zur Motion Lustenberger 15.4030 *KMU-taugliche Umsetzung des Bauproduktgesetzes* dazu aus:

«[...] Das ausgehandelte Resultat sieht wie folgt aus:

1. Kleinbetriebe, die weniger als 50 Brandschutztüren pro Jahr herstellen, machen mit einer Selbstdeklaration die Erstinspektion und auch die nachfolgende laufende Überwachung. Diese umfasst lediglich eine A4-Seite, welche diese Betriebe jährlich zur Registration abliefern müssen. Die daraus entstehenden Bemühungen und Kosten sind vernachlässigbar.

2. Bei Betrieben, die zwischen 50 und 250 Brandschutztüren pro Jahr herstellen, wird die Erstinspektion extern durchgeführt; die laufende Überwachung erfolgt dann wie bei den Kleinbetrieben in Eigenregie. Die externen einmaligen Kosten von etwa 1000 Franken sind für die Branche vertretbar. Damit ist das Ziel, wie es vorhin erfreulicherweise auch Bundesrat Maurer formuliert hat, zugunsten der nur lokal oder regional tätigen Unternehmen in diesem Bereich weitgehend erreicht.

3. Betriebe, die mehr als 250 Brandschutztüren pro Jahr herstellen, müssen das volle Programm gemäss EN 16034 absolvieren. Dies verursacht externe einmalige Kosten von rund 3000 Franken, danach fallen jährlich etwa 800 Franken an. Ich hätte diesen Betrieben gerne die Kosten erspart, aber das wird so nicht machbar sein. In diesem Sinne ist der Aufwand für diese grösseren Betriebe nach deren eigenen Aussagen akzeptabel. Ich danke dem Bundesrat und dem BBL dafür, dass die Kritik der Branche ernst genommen wurde, sodass eine praxistaugliche Lösung gefunden werden konnte. [...]».

¹³ Motion Lustenberger 15.4030 vom 25. September 2015.

¹⁴ Das Zertifizierungssystem nach EN 16034 sieht Feuerwiderstandsprüfungen als Grundlage und Erweiterungen des Anwendungsbereiches nach den Regeln der Exap-Normen vor.

KMU-taugliche Umsetzung des Bauproduktgesetzes

Die angebotenen Türen der herstellenden Betriebe werden bei dieser Lösung zunächst als System erfasst und als solches zertifiziert. Anhand einer geprüften Türe können die jeweiligen Erweiterungen und Variationen innerhalb des Türsystems ohne zusätzliche Prüfung und im Einklang mit den EXAP-Regeln¹⁵ in das neue Zertifizierungssystem überführt werden. Zudem werden auch von der Technischen Kommission Brandschutz (TKB) der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) anerkannte Änderungen berücksichtigt. Der Produktzertifizierungsstelle ist es damit möglich, für Schweizer herstellende Betriebe von Brandschutztüren Zertifikate nach der hEN auszustellen, welche auf dem System der hEN basieren, jedoch die Schweizer Gegebenheiten berücksichtigen.

Herstellende Betriebe von Brandschutztüren sind in der Schweiz sehr häufig kleine Betriebe wie Schreinereien. Diese können ihre Türen in Zukunft mit einer Leistungserklärung in Verkehr bringen. Das ermöglicht ihnen den Zugang zum gesamten Markt auch in den Nachbarstaaten, ohne dass zusätzliche Nachweise notwendig werden. Für die Leistungserklärung muss in den meisten Fällen auch keine zusätzliche Prüfung erbracht werden, ausgehend von dem Grundsatz, dass eine Türe, die bisher als sicher galt, auch in Zukunft als sicher gelten soll.

3.2 Das KMU-Pilotprojekt mit der Holzbranche

In den Schweizer KMU-Betrieben der Holzwirtschaft soll durch ein KMU-Pilotprojekt die schweizerische Bauproduktgesetzgebung mit praxisnahen Lösungen und in Zusammenarbeit mit der Branche modellhaft umgesetzt werden. Die Dachorganisation Lignum, welche die Interessen aller Teilbranchen der Holzwirtschaft vertritt, ist für dieses Projekt Partnerin des BBL.

Die Holzbranche in der Schweiz besitzt seit jeher eine ausgeprägte KMU-Struktur. Kleine Betriebe mit weniger als 10 Mitarbeitenden sind sehr häufig zu finden. Der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin arbeitet meist aktiv im eigenen Betrieb mit. Administrative Tätigkeiten sind auf das notwendige Minimum beschränkt. Die Ressourcen werden, wenn immer möglich, zur Wertschöpfung am Produkt eingesetzt. Durch diese Branchenstruktur eignet sich die Holzbranche sehr gut zur beispielhaften Erarbeitung von pragmatischen Lösungen und Umsetzungshilfen.

Eine Reihe von Produkten der Holzbranche ist von hEN erfasst. Es kommen dabei verschiedene AVCP-Systeme zur Anwendung. Vor allem Produkte, welche geklebt und statisch beansprucht sind oder im Brandschutz angewendet werden, finden sich in den höherwertigen AVCP-Systemen (1+, 1 und 2+).

Das BBL und Lignum haben das KMU-Pilotprojekt 2016 gestartet. Dabei werden in mehreren Teilprojekten für Probleme der KMU bei der Umsetzung der Bauproduktgesetzgebung praxisbezogene Lösungen erarbeitet, welche bei Bedarf auch in anderen Teilbranchen des Bauwesens angewendet werden können.

Dabei geht es um die folgenden Teilprojekte:

- pragmatische Umsetzung für die KMU,
- Produktinformationsstelle für die Holzwirtschaft,
- Fachstelle für die Normenarbeit,
- notifizierte Zertifizierungsstelle.

3.2.1 Pragmatische Umsetzung für die KMU

Im Teilprojekt *pragmatische Umsetzung für die KMU* werden die Anliegen der KMU aufgegriffen und zusammen mit der Projektpartnerin Lignum Lösungen erarbeitet, welche den administrativen Aufwand

¹⁵ «EXAP» ist die englische Abkürzung für den «erweiterten Anwendungsbereich von Prüfergebnissen zur Feuerwiderstandsfähigkeit und/oder Rauchdichtigkeit von Türen, Toren und Fenstern einschliesslich ihrer Baubeschläge» gemäss SN EN 15269-1 bis -20 und SN EN 15725:2010.

für die KMU so weit wie möglich reduzieren. Dabei wird der Interpretationsspielraum in den Rechtsvorschriften und den technischen Normen genutzt. Nachfolgend werden zwei konkrete Anwendungsbeispiele erläutert, welche die Stossrichtung dieses Teilprojekts sowie dessen Nutzen für die KMU aufzeigen.

3.2.1.1 Funktionale Einheit der herstellenden und der einbauenden Unternehmen

Das BauPG sieht eine Ausnahme von der Pflicht zur Erstellung einer Leistungserklärung vor, wenn ein Bauprodukt nicht in Serie gefertigt wird und das herstellende Unternehmen selbst das Produkt im Bauwerk einbaut.

Vielfach wird ein Bauprodukt exakt nach den Wünschen eines einbauenden Unternehmens hergestellt. Dieses baut das bestellte Produkt entsprechend ein. Diese Vorgehensweise wird häufig bei Bauholz angetroffen. Der Zimmermann braucht Kanthölzer für einen Dachstuhl und bestellt dafür von der Sägerei im gleichen Dorf Bauholz nach Liste.

Dieses Bauholz ist von einer hEN erfasst.¹⁶ Grundsätzlich müsste die Sägerei dafür eine Leistungserklärung ausstellen und dem Zimmermann zur Verfügung stellen. Der Zimmermann braucht dafür jedoch keine Leistungserklärung, da er die Sägerei kennt und die genauen Anforderungen an das Produkt selbst bestimmt hat.

Das BBL hat für Lignum im Rahmen des KMU-Pilotprojekts daher eine Lösung entwickelt. Damit wird die genannte Ausnahme von der Pflicht zur Erstellung einer Leistungserklärung anwendbar. Das herstellende und das einbauende Unternehmen bilden eine funktionale Einheit. Das einbauende Unternehmen tritt als Herstellerin des Bauprodukts auf.¹⁷ Da die Herstellerin in diesem Fall ihr Bauprodukt im Bauwerk selbst einbaut, muss sie keine Leistungserklärung erstellen.¹⁸ Die hEN muss demnach nicht angewendet werden.¹⁹

Vor allem für Kleinstunternehmen bringt diese Lösung erhebliche Aufwandserleichterungen. Kleine Sägereien müssen sich damit nicht an die Vorgaben der hEN halten, sondern können wie bisher die gewohnte Qualität an Bauholz ihren bekannten Kundinnen und Kunden liefern.

3.2.1.2 Lösungen für fehlende Sortiernorm bei festigkeitssortiertem Bauholz

Bauholz wird in den meisten Fällen mit einer Sichtprüfung nach Festigkeit sortiert. Die anwendbare hEN sieht dies entsprechend vor. Diese Sichtprüfung baut auf der Auswertung von umfangreichen Datengrundlagen auf. Auch in der Schweiz ist eine Sichtprüfung für die meisten Bauholzsortimente möglich und wird von den herstellenden Betrieben angewandt. Für bestimmte Sortimente von Bauholz sind die relevanten Grundlagendaten für eine Sichtprüfung noch ungenügend. Es ist daher in diesen Fällen keine Sortierung mit einer Sichtprüfung möglich. Ein nachvollziehbares Anliegen eines herstellenden Betriebes ist es, dafür möglichst umgehend eine Lösung zu finden, damit die Sichtprüfung gemäss hEN zertifiziert werden kann.

Die vorhandenen Daten zu Schweizer Holz, vor allem von Fichte/Tanne wurden in der Folge erfasst und statistisch ausgewertet. Dies dient als Grundlage der Zertifizierung, was wiederum den herstellenden Betrieben erlaubt, die betroffenen Sortimente mit einer Sichtprüfung zu klassifizieren.

¹⁶ SN EN 14081-1:2005+A1 :2011.

¹⁷ Art. 10 Abs. 2 BauPG.

¹⁸ Art. 5 Abs. 2 lit. a BauPG.

¹⁹ Meier, Simon, « Bauproduktgesetz : Lignum-Unterstützung für Holz-KMU », 1. November 2017, zu finden auf http://www.lignum.ch/auf_einen_klick/news/lignum_journal_holz_news_schweiz/news_detail/?tx_news_pi1%5Bnews%5D=3527&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&chHash=74789543567ce6218321ba52c0a30b8c.

Mit der Erarbeitung der Grundlagen, welche durch den Bund mitfinanziert wird, wird es künftig möglich sein, die Sichtprüfung in allen relevanten Fällen auch in der Schweiz zu ermöglichen. Den KMU dient dies direkt. Sie können ihrer Kundschaft weitere Sortimente anbieten.

3.2.2 Produkteinformationsstelle für die Holzwirtschaft

Das BBL hat die Aufgabe, die Bauwirtschaft über die anwendbaren Vorschriften zum Inverkehrbringen und zum Verwenden von Bauprodukten zu informieren. Für diese Aufgabe können auch Dritte beigezogen werden. Im Rahmen des KMU-Pilotprojekts wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Lignum betreibt daher im Auftrag des BBL eine Produkteinformationsstelle für die Holzwirtschaft. Sie informiert insbesondere herstellende Betriebe von Bauprodukten aus Holz über die für sie am besten geeigneten Möglichkeiten, ihr Bauprodukt in Verkehr zu bringen. Dazu nutzt sie auch die Informationen und Lösungsmöglichkeiten, welche im Rahmen des KMU-Pilotprojekts entwickelt wurden.

Die KMU der Holzwirtschaft profitieren dadurch von kostenlosen Informationen von Experten und Expertinnen über die Vorschriften der Bauproduktgesetzgebung und der anwendbaren hEN sowie über die Möglichkeiten, den administrativen Aufwand bei der Umsetzung so tief wie möglich zu halten.

3.2.3 Fachstelle für die Normenarbeit

In diesem Teilprojekt im Rahmen des KMU-Pilotprojektes wird gemeinsam mit Lignum eine Fachstelle für die Normenarbeit aufgebaut. Diese soll das Ziel der KMU-Tauglichkeit bei der Erarbeitung und Überarbeitung von Normen unterstützen.

Eine Einflussnahme auf die Normierungsarbeit auf europäischer Ebene liegt im Interesse der herstellenden Unternehmen. Mit den hEN werden die Methoden und Verfahren für die Bestimmung der Produktleistungen sowie die WPK festgelegt. Vor allem der Einfluss der KMU auf die Normierungsarbeit ist aufgrund mangelnder Ressourcen gering. Mit der Fachstelle für die Normenarbeit soll deshalb frühzeitig auf den Normierungsprozess Einfluss genommen werden, damit hEN KMU-freundlich ausgestaltet sind. Normeninhalte können so vereinfacht und Methoden- und Verfahrenserleichterungen in der hEN verankert werden. Diese Beeinflussung der technischen Regeln dient den Anliegen und der Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer KMU.

3.2.4 Aufbau einer schweizerischen Zertifizierungsstelle für die Holzbranche

Die AVCP-Systeme 1+, 1 und 2+ sehen eine Zertifizierung durch eine notifizierte Zertifizierungsstelle vor. Bisher gab es in der Schweiz für zahlreiche Bauprodukte der Holzbranche keine Zertifizierungsstelle. Eine solche ist jedoch von zentraler Bedeutung, um bei der Zertifizierung Schweizer Besonderheiten berücksichtigen zu können.

Das BBL ist gemäss Bauproduktgesetzgebung Bezeichnungsbehörde für notifizierte Stellen und suchte mit Lignum im Rahmen des KMU-Pilotprojekts nach Lösungsmöglichkeiten im Verbund mit anderen, bereits notifizierten Stellen. Das BBL prüft die Erfolgsaussichten eines allfälligen Antrags von Zertifizierungsstellen, die eine Bezeichnung und Notifizierung anstreben.

Aufgrund erster Abklärungen des BBL Ende 2016 haben Vertreter der bereits bestehenden notifizierten Stelle VKF ZIP AG und der Holzindustrie Schweiz (HIS; Mitglied Lignum) die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit beim Aufbau einer Zertifizierungsstelle für die Holzwirtschaft sondiert. Seitdem wurde die Zusammenarbeitsstruktur definiert, die Zusammenarbeit gestartet und die Akkreditierung der ersten hEN²⁰ erfolgreich durchgeführt. Nach erfolgter Akkreditierung des neuen Geschäftsfeldes der VKF ZIP

²⁰EN 14081-1: Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen, EN 14080: Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen, EN 15497: Keilgezinktes Vollholz für tragende Zwecke - Leistungsanforderungen und Mindestanforderungen an die Herstellung.

KMU-taugliche Umsetzung des Bauproduktgesetzes

AG durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle im Oktober 2017 hat das BBL den erweiterten Tätigkeitsbereich am 28. November 2017 ohne Zeitverzögerung bezeichnet.²¹

Die Schweizer Zertifizierungsstelle hilft den KMU, die vorgesehene Zertifizierung bei einem Partner in der Nähe durchzuführen, der ihre Bedürfnisse kennt und bestrebt ist, die Zertifizierungskosten tief zu halten. Auch können mit den Behörden pragmatische Lösungen gesucht und umgesetzt werden, wie dies auch für Brandschutztüren möglich ist²².

3.3 Information und Kommunikation

3.3.1 Informationsstelle für das Bauwesen (PrIS)

Die Produkteinformationsstelle (PrIS) des BBL unterstützt das Schweizer Bauwesen bei vielfältigen Anliegen. Sie stellt Informationen bereit zu

- den geltenden Vorschriften für das Inverkehrbringen eines bestimmten Bauprodukttyps;
- Kontakten zu Behörden und Organen, die für den Vollzug der Vorschriften zuständig sind;
- den Rechtsbehelfen bei Streitigkeiten zwischen einem Wirtschaftsakteur und der zuständigen Behörde;
- Schweizer Vorschriften für den Einbau, die Montage oder die Installationen eines bestimmten Bauprodukttyps.

Die PrIS wird von der Wirtschaft, vor allem von KMU aus dem In- und Ausland, von Behörden auf Kantons- und Gemeindeebene sowie von Privatpersonen kontaktiert. Während der letzten Jahre konnte die PrIS pro Jahr zwischen 150 und 200 Anfragen beantworten. Über zwei Drittel der Anfragen gelangen via E-Mail zur PrIS, die Adresse bauprodukteinfo@bbl.admin.ch wird intensiv genutzt. Die weiteren Anfragen werden zumeist telefonisch beantwortet.

Häufig werden Fragen zum korrekten Inverkehrbringen von Bauprodukten gestellt. Die Fragen können von allgemeiner Natur sein oder auch sehr detaillierte Problemstellungen betreffen. Ziel ist es, nicht nur den Gesetzestext zu erläutern. Vielmehr sollen auch relevante Vereinfachungen und pragmatische Umsetzungsmöglichkeiten, welche das Gesetz bietet, aufgezeigt werden. Dies ist eine wichtige, tägliche Aufgabe im Portfolio des BBL.

Mit der PrIS können KMU kostenlos und einzelfallbezogen wichtige Informationen über die Bauproduktgesetzgebung einholen. Insbesondere kann die Informationsstelle über mögliche Vereinfachungen für die KMU informieren. KMU der Holzwirtschaft können sich überdies an die Lignum wenden. Diese ist im Auftrag des BBL Informationsstelle für die Holzwirtschaft.²³

3.3.2 Kommunikation an die Branche

Ebenfalls zu den Aufgaben der Informationsstelle gehören Präsentationen, Vorträge und Information bei Fach- und Verbandsveranstaltungen. Seit dem Inkrafttreten der revidierten Bauproduktgesetzgebung hat das BBL bei über 50 Fach- und Verbandsveranstaltungen über die Gesetzgebung umfassend informiert, dazu stets auch die Möglichkeiten zu Vereinfachungen und zur KMU-freundlichen Umsetzung erläutert sowie die Fragen der Teilnehmenden beantwortet.

Anlässlich dieser Veranstaltungen wurden im direkten Kontakt mit der Wirtschaft spezifische Fragestellungen erörtert und die Anwendung der Gesetzgebung in der Praxis erläutert. Einige Verbände der

²¹ Die Bezeichnung wurde gegenüber der europäischen Kommission gemäss Art. 15 Abs. 1 BauPG notifiziert und die europäische Kommission hat keinen Widerspruch geäussert. Die VKF ZIP AG kann ihre Tätigkeit als notifizierte Stelle daher seit dem 28. November 2017 ausüben.

²² Siehe oben Ziff. 3.1.1. und 3.1.2.

²³ Siehe oben Ziff. 3.2.2, Meier, Simon, «Bauproduktgesetz : Lignum-Unterstützung für Holz-KMU», 1. November 2017. Kann abgerufen werden unter: http://www.lignum.ch/auf_einen_klick/news/lignum_journal_holz_news_schweiz/news_detail/?tx_news_pi1%5Bnews%5D=3527&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&chHash=74789543567ce6218321ba52c0a30b8c.

Branche haben sich bei der Umsetzung der Bauproduktengesetzgebung sehr aktiv beteiligt, beispielsweise mit verbandseigenen Leitfäden und Merkblättern sowie mit Informationsveranstaltungen für die Verbandsmitglieder.

3.3.3 Wegleitung zur Bauproduktengesetzgebung

Schon während der Revisionsphase hat das BBL eine Wegleitung zur neuen Bauproduktengesetzgebung angekündigt, welche die Gesetzgebung für alle betroffenen Unternehmen leicht verständlich darlegt. Diese praxisorientierte Wegleitung erarbeitete das BBL gemeinsam mit den Interessierten aus der Bauwirtschaft. Die Erarbeitung der Wegleitung für die Bauwirtschaft wurde von einer Arbeitsgruppe unter dem Dach der Eidgenössischen Kommission für Bauprodukte begleitet. In diesem Prozess wurden die Interessen der Branchenverbände aufgenommen und integriert.

Die Wegleitung zur Bauproduktengesetzgebung steht seit Frühjahr 2017 in allen drei Amtssprachen auf der Internetseite des BBL zum Download als PDF kostenlos zur Verfügung.²⁴ Auf Bestellung wird die Wegleitung auch als Papierexemplar zugestellt.²⁵

Die Wegleitung informiert die Wirtschaftsakteurinnen praxisnah und auf einfache Weise über die Vorschriften der Bauproduktengesetzgebung. Mit Checklisten und anderen Hilfsmittel wird der Weg zur Leistungserklärung so einfach wie möglich dargelegt.

3.3.4 FAQ

Das BBL sammelt laufend eingehende Fragen zur Bauproduktengesetzgebung und wertet diese aus. Es hat auf seiner Internetseite die gesammelten Fragen (FAQ) mit den entsprechenden Antworten veröffentlicht. Zudem wurde auch eine Auswahl der FAQ der EU-Kommission zur europäischen Bauproduktengesetzgebung veröffentlicht. Diese wurden in alle Amtssprachen übersetzt und an die Schweizer Bauproduktengesetzgebung angepasst. Auch KMU-Betriebe finden so schnell und transparent leicht verständliche Antworten auf häufig gestellte Fragen.

3.4 Weitere konkrete Massnahmen für die KMU

In den vergangenen Jahren hat das BBL mit vielen verschiedenen Verbänden, Fachgruppen und Einzelunternehmen konkrete Problemstellungen der Umsetzung diskutiert und bei Bedarf situativ Lösungen erarbeitet, welche den gesetzlichen Zielen, den Ansprüchen der kantonalen Behörden und der betroffenen Unternehmen gerecht werden. In der Folge werden die wichtigsten Problemstellungen mit den erarbeiteten Lösungsmöglichkeiten kurz dargestellt.

3.4.1 Einstufung des Brandverhaltens bei EPS: Anpassungen im Regelwerk der VKF

Dämmstoffe haben in vielen Fällen einen Einfluss auf die Brennbarkeit einer Fassade. Es ist daher wichtig, das Brandverhalten eines Dämmstoffs zu bestimmen. Das Brandverhalten wird gemäss den anwendbaren hEN in Brandverhaltensklassen (auch Euroklassen genannt) klassiert.²⁶

Dämmstoffe aus EPS²⁷ erreichen regelmässig die Euroklasse E. Diese Klasse wurde in den kantonalen Brandschutzvorschriften für viele Anwendungen ausgeschlossen. Dem EPS-Verband war es daher ein Anliegen, die Verwendung von EPS für die meisten Anwendungen wie vor der Klassifizierung in Euroklassen zu ermöglichen. Der Verband hat sich daher an das BBL gewandt.

²⁴ Kann bezogen werden unter: <https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/fachbereich-bauprodukte/downloads.html>.

²⁵ Zu bestellen unter: <https://www.bundespublikationen.admin.ch> mit Artikelnummer 620.003.d.

²⁶ SN EN 13501-1+A1:2009.

²⁷ Wärmedämmstoffe aus expandiertem Polystyrol (EPS) nach SN EN 13163:2012+A1:2015.

Das BBL hat zusammen mit der VKF, welche die Brandschutzvorschriften im Auftrag der Kantone erarbeitet hat, eine Lösung gefunden, damit EPS-Dämmstoffe mit der Euroklasse E abermals in den meisten Fällen gemäss den Brandschutzvorschriften verwendet werden können. Zur Lösung des Problems der ungewollten Schlechterstellung der EPS- und weiterer Wärmedämmprodukte wurde 2016 auf Initiative des BBL von der VKF eine Teilrevision der entsprechenden Brandschutzvorschriften durchgeführt. Mit dieser Revision wird das Zusammenspiel zwischen der Bauproduktgesetzgebung und den Brandschutzvorschriften für Wärmedämmprodukte vereinfacht. Somit können bisher im Brandschutz bewährte Produkte seit dem 1. Januar 2017 unter Angabe der Euroklasse weiterhin in der Schweiz verwendet werden.

3.4.2 AVCP-System für Geländer und Brüstungen

Geländer und Brüstungen werden in vielen Fällen aus Metall oder mit Metallteilen gefertigt. Für die Herstellung ist eine entsprechende Schweisser-Qualifikation unerlässlich, damit diese Bauprodukte in der erforderlichen Qualität gefertigt werden und somit ihre Funktion (Absturzsicherung) erfüllen können. Eine hEN für Geländer und Brüstungen ist zurzeit in Erarbeitung. Dem Verband AM Metaltec, welche viele herstellende Unternehmen von Geländern und Brüstungen – darunter zahlreiche KMU – repräsentiert, ist es ein Anliegen, dass qualifizierte Fachkräfte mit den entsprechenden Schweissnachweisen für die Herstellung solcher Produkte eingesetzt werden.

Das BBL vertritt die Schweizer Interessen in europäischen Fachgremien, unter anderem im Hinblick auf die Festlegung von AVCP-Systemen für Bauprodukte. Es steht im Kontakt mit AM Metaltec, damit der Branchenverband vorgängig die Anliegen der betroffenen Unternehmen vor der Festlegung des anwendbaren AVCP-Systems einbringen und auf mögliche Risiken und vermeidbare Aufwände aufmerksam machen kann. Es hat sich in der Diskussion gezeigt, dass im Regelfall ein AVCP-System 4 genügt, das heisst, dass keine Fremdüberwachung notwendig ist. Geländer und Brüstungen sind üblicherweise in einer sehr hohen Qualität verarbeitet, wenn sie auf die Baustelle geliefert werden. Wichtiger als eine Zertifizierung des Herstellerwerks ist daher eine fachkundige Installation der Bauprodukte im Bauwerk. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des AVCP-Systems.

Aufgrund des Dialogs mit AM Metaltec vertritt das BBL in den europäischen Fachgremien die Position, dass eine Einstufung der Geländer und Brüstungen in AVCP-System 4 ausreichend ist. Im Dialog mit AM Metaltec ist das BBL weiterhin bestrebt, zugunsten der KMU der Metallbranche eine möglichst wenig aufwändige und kostengünstige Umsetzung der Bauproduktgesetzgebung sicherzustellen und gleichzeitig die Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb zu setzen, indem nicht fachkundige Unternehmen vom Markt ausgeschlossen werden.

4 Ausblick auf weitere Ansatzpunkte für die pragmatische Umsetzung

4.1 KMU-freundliche Definition der Kleinstunternehmen

Kleinstunternehmen können gewisse Verfahrenserleichterungen nach Art. 6 BauPV in Anspruch nehmen.²⁸ Dabei ist ein Kleinstunternehmen definiert als ein «Unternehmen beliebiger Rechtsform, das eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, weniger als zehn Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder dessen Jahresbilanz 3 Millionen Franken nicht übersteigt.»²⁹ In den Verhandlungen mit der EU im Rahmen des MRA konnte für Schweizer Kleinstunternehmen bereits eine flexiblere Definition als in der

²⁸ Siehe Ziff. 4.3.3.

²⁹ Art. 2 Ziff. 27 BauPG.

EU erreicht werden. Das Kriterium für den maximalen Jahresumsatz oder die maximale Jahresbilanz ist nach der europäischen Bauprodukteverordnung³⁰ nämlich bei zwei Millionen Euro festgelegt.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) hat am 24. Februar 2014 eine Motion eingereicht, welche zum Ziel hat, in den Verhandlungen mit der EU darauf hinzuwirken, dass die Definition der Kleinstunternehmen dahingehend ausgelegt werden kann, dass für den Jahresumsatz von 3 Millionen Franken nur der Umsatz mit Bauprodukten eingerechnet werden muss. Zudem soll die Höhe der Jahresbilanz und die Anzahl beschäftigter Personen nicht berücksichtigt werden.³¹ Der Bundesrat hat diese Motion unterstützt und sie wurde von den eidgenössischen Räten entsprechend angenommen.

Das BBL hat die EU-Kommission in diversen internationalen Fachgremien für die Problematik sensibilisiert. Mit Schreiben vom 1. September 2015 hat die Schweiz die Verabschiedung einer entsprechenden auslegenden Erklärung vorgeschlagen.

Bisher wurde dieses Schreiben noch nicht beantwortet. Das BBL befindet sich hier noch in Diskussion mit der EU-Kommission und wird weiterhin in den internationalen Fachgremien auf eine entsprechende Lösung hinarbeiten.

4.2 Weitere Arbeiten im KMU-Pilotprojekt

Im KMU-Pilotprojekt werden in den nächsten Jahren Umsetzungshilfen für KMU erarbeitet werden. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass es möglich ist, für KMU effiziente Lösungen für Umsetzungsfragen zu suchen und umzusetzen. Die KMU sollen weiterhin von pragmatischen Lösungen profitieren, wie sie oben in Ziff. 3.2 beschrieben wurden.

5 Schlussfolgerungen

Die Bauproduktgesetzgebung regelt das Inverkehrbringen und das Bereitstellen von Bauprodukten auf dem Markt. Sie fördert die Handelbarkeit – und damit die Vergleichbarkeit der Produktleistungen – von Bauprodukten, damit diese unabhängig von den örtlichen Bauvorschriften grenzüberschreitend vermarktet werden können.

Dabei verfolgt die Gesetzgebung drei Hauptziele: Zunächst soll der Binnenmarkt wie auch der grenzüberschreitende Warenverkehr ohne technische Handelshemmnisse ermöglicht werden. Den Schweizer Bauprodukteexporteuren sollen auf dem europäischen Markt gleich lange Spiesse gesichert werden. Voraussetzung dafür ist es, ein entsprechendes bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der EU fortzuführen zu können. Das Abkommen setzt die Gleichwertigkeit der technischen Vorschriften und Normen voraus. Diese Gleichwertigkeit ist für die Schweizer Bauwirtschaft von zentraler Bedeutung, da damit Doppelprüfungen vermieden werden, der Markt für Bauprodukte vergrössert wird und schliesslich die Baukosten gesenkt werden können.

Weiter soll die Produktesicherheit in einer Weise gewährleistet werden, dass Verwenderinnen und Verwender sowie Konsumentinnen und Konsumenten nicht oder nur geringfügig gefährdet werden.

Schliesslich soll der administrative Aufwand für die Wirtschaft bei der Anwendung dieser Gesetzgebung so klein wie möglich bleiben.

Diese drei Hauptziele der Gesetzgebung werden auf verschiedenen Ebenen verfolgt. Bereits im Gesetz wurden verschiedene Instrumente geschaffen, um allen Ansprüchen gerecht zu werden: AVCP-Systeme sollen im Sinne des Eigentums- und Konsumentenschutzes die Leistungsbeständigkeit von

³⁰ Verordnung (EU) 305/2011.

³¹ Motion 14.3016 der WAK-N vom 24.02.2014: «Auslegung der Definition von Kleinstunternehmen im Bauproduktgesetz».

KMU-taugliche Umsetzung des Bauproduktgesetzes

besonders sicherheitsrelevanten Bauprodukten mit einer Fremdüberwachung gewährleisten, damit so auch der Bauwerkssicherheit gedient wird. Die Leistungserklärung soll sicherstellen, dass ein Bauprodukt in der Schweiz und im übrigen Europa unter den gleichen Bedingungen auf dem Markt bereitgestellt werden kann, ohne zusätzliche Nachweise für die Verwendung. Die Bedürfnisse der KMU wurden über Ausnahmen und Verfahrensvereinfachungen berücksichtigt, welche vor allem den KMU das Inverkehrbringen von Bauprodukten erleichtern. Dazu gehört auch die Festlegung des jeweils für den herstellenden Betrieb am wenigsten aufwändige AVCP-System, das im konkreten Fall mit der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke vereinbar ist.³²

Das BBL nutzt im Vollzug der Bauproduktgesetzgebung erfolgreich den vorhandenen Interpretationsspielraum zugunsten der KMU. Es konnte in der Vergangenheit bereits verschiedene Lösungswege aufgezeigt werden, wie die vorhandenen gesetzlichen Vereinfachungen genutzt werden können. Dazu wird zugunsten der KMU auf der Umsetzungsebene der Spielraum bei der Auslegung der technischen Normen genutzt. Dadurch können die Aufwände der herstellenden Betriebe minimiert werden, ohne dass die KMU dadurch mit dem Gesetz in Konflikt kommen oder die Sicherheit der Bauprodukte oder Bauwerke darunter leidet.

Auch die Wirtschaft und ihre Verbände entwickeln stetig Praxishilfen, welche mögliche Wege zur Minimierung der Aufwände aufzeigen. Das BBL bietet stets Hand, um Hilfestellungen für die KMU pragmatisch und an den branchenbezogenen Bedürfnissen orientiert zu gestalten.

Mit den aufgezeigten konkreten Erleichterungen und Vereinfachungen konnten die Kosten und Aufwände für die Umsetzung der Bauproduktgesetzgebung von diversen Unternehmen – insbesondere von vielen KMU – in der praktischen Anwendung auf ein vernünftiges Mass reduziert werden. Für das BBL besteht die Umsetzungsaufgabe darin, allen drei Zielen der Bauproduktgesetzgebung gleichermaßen gerecht zu werden. Das bedeutet, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um den KMU das Inverkehrbringen sowie den Handel mit Bauprodukten zu erleichtern.

Der Bundesrat erachtet die Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden im Vollzug der Bauproduktgesetzgebung als erfolgreich. Aus der Wirtschaft zeigen diverse positive Rückmeldungen eine Wertschätzung für den pragmatischen Vollzug der Gesetzgebung. Der Bundesrat ist zuversichtlich, dass auch inskünftig eine gute Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Behörde und der Wirtschaft stattfindet, damit die drei Hauptziele der Bauproduktgesetzgebung weiterhin im Gleichgewicht verfolgt werden können.

Der Bundesrat ist auch in Zukunft bestrebt, die Umsetzung der Bauproduktgesetzgebung für die KMU pragmatisch und einfach zu gestalten. Das BBL nimmt weiterhin die Anliegen der KMU ernst und wird im Rahmen der Umsetzungsaufgaben auf der fachtechnischen Ebene massgeschneiderte Lösungen erarbeiten.

³² Vgl. auch Art. 28 Abs. 2 Verordnung (EU) 305/2011.